



---

## Kurzinformation

### Verwendung von Feuerwerkskörpern bei Massenveranstaltungen

---

Auf Bundesebene richtet sich die Zulässigkeit der Verwendung von Feuerwerkskörpern bei Massenveranstaltungen nach den allgemeinen Vorschriften des Sprengstoffgesetzes (SprengG) i.V.m. der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV).

Lediglich Feuerwerkskörper, von denen eine sehr geringe Gefahr ausgeht, die einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen und zur Verwendung in geschlossenen Bereichen vorgesehen sind, einschließlich Feuerwerkskörpern, die zur Verwendung innerhalb von Wohngebäuden vorgesehen sind (z.B. Wunderkerzen, Knallerbsen und Tischfeuerwerk), dürfen ganzjährig von Personen ab 12 Jahren überall verwendet werden. Alle anderen Feuerwerkskörper dürfen (mit einer gewissen Ausnahme am 31. Dezember und 1. Januar) nur abgebrannt werden, wenn die Person dazu Inhaber einer **Erlaubnis** (§§ 7 oder 27 SprengG) oder eines **Befähigungsscheins** (§ 20 SprengG) ist. Das Zünden eines Feuerwerks muss der zuständigen Behörde innerhalb einer bestimmten Frist vorher angezeigt werden (§ 23 Abs. 3 1. SprengV). Die **zuständige Behörde** kann allgemein oder im Einzelfall von den Verboten **Ausnahmen zulassen** (§ 24 Abs. 1 1. SprengV).

Für **Besucher von Veranstaltungen** fehlt in der Regel eine entsprechende Erlaubnis/Befähigungsschein/Ausnahmebewilligung, insbesondere weil die Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder von erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für Dritte nicht sichergestellt ist (§ 27 Abs. 2 und Abs. 3 SprengG). Anfang 2020 wurde jedoch im Rahmen eines Fußballspiels der 2. Bundesliga erstmals das kontrollierte Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Innenraum eines Stadions unter Aufsicht eines Fachmanns zugelassen.

**Organisatoren von Veranstaltungen** können unter Einhaltung der erforderlichen Bedingungen, insbesondere der Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter eine entsprechende Erlaubnis für das Abbrennen von Feuerwerk erhalten. Pyrotechnische Gegenstände für **Bühne und Theater** unterliegen zudem weiteren Regelungen.

Über diese Regelungen hinaus ist der Gebrauch von Feuerwerkskörpern zum Teil auch auf der Ebene der Bundesländer in einzelnen **Landesimmissionsschutzgesetzen** erfasst. Schließlich finden sich in zahlreichen **privatrechtlichen Vorschriften** (z.B. Hausordnung der Stadien/Hallen oder Satzungen von Sportverbänden) Regelungen, die den Gebrauch von Pyrotechnik verbieten.

\*\*\*